

ES

15

2449 029

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 18, 20; 1. DV-BEG § 13 Abs. 5

Bei der gemäß § 20 Abs. 1 BEG vorzunehmenden verhältnismäßigen Kürzung mehrerer Hinterbliebenenrenten ist von den nach Abzug anderweitiger Einkünfte gemäß §§ 18 Abs. 2 BEG, 13 Abs. 5 der 1. DV-BEG errechneten tatsächlichen Rentenbeträgen auszugehen.

BGH, Urt. v. 17. Oktober 1962 - IV ZR 111/62 - OLG Neustadt/W.
LG Frankenthal

IV ZR 111/62

Verkündet am
17. Oktober 1962

_____, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Direktor des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen _____,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____

gegen

den Minderjährigen Jerry Allan W _____,

gesetzlich vertreten durch seine Mutter Ursula O _____
verw. W _____ geb. C _____, S _____ Drive, D _____, _____, USA,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Oktober 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüsten-
borg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt/Weinstr.
von 21. Februar 1962 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt das
beklagte Land.

Von Rechts wegen

- 2 -

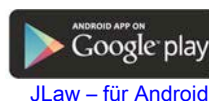
Tatbestand:

Der am [REDACTED] März 1948 in S [REDACTED] geborene Kläger ist ein Sohn des Kaufmanns und Musikers Paul W [REDACTED], der als Jude nationalsozialistischer Verfolgung ausgesetzt war und am 9. August 1953 in S [REDACTED] F [REDACTED]/USA an einem verfolgungsbedingten Leiden starb. Paul W [REDACTED] war mit Ursula W [REDACTED], geborenen C [REDACTED], verheiratet, die inzwischen in den USA eine neue Ehe geschlossen hat. Aus der Ehe Paul W [REDACTED] mit Ursula W [REDACTED] ist neben dem Kläger ein weiterer Sohn, der am 24. Februar 1940 geborene Peter W [REDACTED], hervorgegangen. Der Witwe und den beiden Söhnen des Verstorbenen wurde als Hinterbliebenen Entschädigung in Form von Witwen- und Waisenrente gewährt.

Die Waisenrente des Klägers wurde durch Bescheid des Landesamtes für Wiedergutmachung in M [REDACTED] vom 8. Oktober 1956 auf 30 % des Unfallruhegehalts eines Bundesbeamten des gehobenen Dienstes festgesetzt. Das Bezirksamt für Wiedergutmachung in N [REDACTED] / W [REDACTED] hat diesen Bescheid am 12. Oktober 1957 dahin berichtigt, daß ab 1. September 1953 die Waisenrente auf 25 % des Unfallruhegehalts gekürzt werde, da andernfalls durch die Gewährung der Witwen- und zweier Waisenrenten 100 % des Unfallruhegehalts überschritten würden. Durch Änderungsbescheid vom 11. Juni 1959 hat das Bezirksamt dann den Hundertsatz der Waisenrente mit Rücksicht auf anderweitige Einkünfte des Klägers für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 28. Februar 1958 auf 90 % und vom 1. März 1958 an auf 80 % festgesetzt. Das Amt hat dabei berücksichtigt, daß der Kläger seit 1. Januar 1957 eine Rente der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Höhe von monatlich 50,- DM bezieht und außerdem von der Social Security eine Monatsrente erhält, die bis 28. Februar 1958 59,60 Dollar betrug und vom 1. März 1958 auf 71,50 Dollar erhöht wurde. Die auf Grund des Bescheids



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

vom 11. Juni 1959 an den Kläger auszuzahlende Rente betrug nach der Berechnung der Entschädigungsbehörde für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. März 1957 monatlich 123,- DM, vom 1. April 1957 bis 28. Februar 1958 monatlich 137,- DM, von 1. März 1958 bis 31. Januar 1959 monatlich 122,- DM, von 1. Februar 1959 bis 31. Juli 1959 monatlich 146,- DM. Die laufende Rente ab 1. August 1959 wurde auf 146,- DM festgesetzt.

Der Bruder des Klägers, Peter W [REDACTED], bezieht seit 1. Februar 1959 keine Waisenrente mehr.

Gegen den Änderungsbescheid des Bezirksamts vom 11. Juni 1959 hat der Kläger Klage erhoben. Er hat geltend gemacht, eine Kürzung des Hundertsatzes der ihm zustehenden Waisenrente sei nicht zulässig, da die ihm gewährten anderweitigen Renten den Betrag von monatlich 200,- DM weder erreicht hätten noch erreichten. Das von der Entschädigungsbehörde der Berechnung zugrunde gelegte Umrechnungsverhältnis von 1 Dollar = 3,- Deutsche Mark sei unrichtig; bei der Umrechnung des Dollars in Deutsche Mark sei vielmehr von dem Verhältnis 1 : 2 auszugehen.

Der Kläger hat beantragt,

in Abänderung des Änderungsboscheids das beklagte Land zur Zahlung von 904,- DM und ab 1. Dezember 1959 zur Zahlung einer Monatsrente von 183,- DM zu verurteilen.

Das beklagte Land hat Abweisung der Klage beantragt.

Die Entschädigungskammer des Landgerichts in Frankenthal hat durch Urteil vom 8. November 1960 die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen dieses Urteils ist im

wesentlichen ausgeführt: Dem Kläger sei im Hinblick auf § 13 Abs. 5 der 1. DV-BEG darin beizupflichten, daß die Entscheidung allein von dem Umrechnungsverhältnis Dollar : Deutsche Mark abhänge. Da indessen die Entschädigungsbehörde mit Recht ihrer Berechnung ein Umrechnungsverhältnis von 1 : 3 zugrunde gelegt habe, sei das im Änderungsbescheid vom 11. Juni 1959 erzielte Ergebnis nicht zu beanstanden.

Gegen das Urteil der Entschädigungskammer hat der Kläger Berufung eingelegt und mit dieser in erster Linie geltend gemacht, Entschädigungsbehörde und Entschädigungskammer seien bei ihren Entscheidungen zu Unrecht von dem Umrechnungsverhältnis 1 Dollar = 3,- Deutsche Mark ausgegangen; der Umrechnung müsse vielmehr ein Verhältnis von mindestens 1 : 2,5 zugrunde gelegt werden.

Nachdem das beklagte Land gegen die Umrechnung des Dollars im Verhältnis 1 : 2,5 keine Einwendungen erhoben hatte, ist zwischen den Parteien am 3. November 1961 folgender gerichtlicher Teilvergleich zustande gekommen:

- I. Das beklagte Land verpflichtet sich, die dem Kläger zustehende Hinterbliebenenrente auf der Grundlage einer Dollarumrechnung von 1 : 2,5 neu zu berechnen und den Unterschiedsbetrag gegenüber der bisherigen Berechnung an den Kläger zu zahlen.
- II. Von den bisher entstandenen außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits übernimmt das beklagte Land einen Betrag von 50,- DM, im übrigen werden diese Kosten gegeneinander aufgehoben.
- III. Im übrigen sind sich die Parteien darüber einig, daß die restlichen Kosten des Rechtsstreits nur noch aus einem Streitwert von 165,- DM zu berechnen sind.

Mit seinen Rechtsmitteln hat sich der Kläger weiter gegen die Art der Anwendung der §§ 18 und 20 BEG durch die

Entschädigungsbehörde gewendet. Es sei zwar gemäß § 20 Abs. 1 BEG zutreffend, daß die nach dem Tode seines Vaters gezahlten Witwen- und Waisenrenten zusammen das Unfallruhegehalt des vergleichbaren Bundesbeamten nicht übersteigen dürften. Unrichtig sei es jedoch, wenn die Entschädigungsbehörde meine, daß bei Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenrenten alle Renten zunächst verhältnismäßig gekürzt werden müßten und daß dann auf die jeweils gekürzte Rente anderweitige Einkünfte der Berechtigten gemäß § 13 Abs. 5 der 1. DV-BEG anzurechnen seien. Bei der Rentenberechnung sei vielmehr so vorzugehen, daß zunächst von den den Hinterbliebenen gemäß § 12 Abs. 2 der 1. DV-BEG zustehenden Einzelrenten die anderweitigen Einkünfte der jeweiligen Berechtigten abzusetzen seien und daß erst die dann verbleibenden Renten gemäß § 20 Abs. 1 BEG verhältnismäßig zu kürzen seien. Gehe man in seinem, des Klägers, Falle hiervon aus, dann ergebe sich, daß von seiner 30 % des entsprechenden Unfallruhegehalts betragenden Rente zunächst die anderweitigen Einkünfte (50,- DM Rente der Bundesversicherungsanstalt + 76.50 Dollar - nicht 71.50 Dollar - Rente der Social Security) abzusetzen seien und daß erst der dann verbleibende Betrag gemäß § 20 BEG zu kürzen sei. Zuerst sei also § 18 BEG in Verbindung mit § 13 Abs. 5 der 1. DV-BEG anzuwenden, dann erst komme die Anwendung des § 20 BEG in Betracht.

Die endgültige Berechnung führe hier dazu, daß seine Rente nicht weniger als 25 % des Unfallruhegehalts betragen dürfe, daß ihm vielmehr auch nach Berücksichtigung des § 13 Abs. 5 der 1. DV-BEG die Rente in Höhe von 25 % zustehe.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land in Abänderung des Urteils der Entschädigungskammer des Landgerichts in Frankenthal vom 8. November 1960 zu verurteilen, an ihn über die durch den Bescheid vom 11. Juni 1959 in Verbindung mit dem Teilvergleich vom 3. November 1961 gewährten Beträge hinaus für die Zeit vom 1. März 1958 bis 31. Januar 1959 weitere 165,- DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 8. November 1960 insoweit als unbegründet zurückzuweisen, als der Rechtsstreit nicht bereits durch den Teilvergleich vom 3. November 1961 erledigt ist und als mehr Rente begehrt wird, als sich bei Kürzung der 25 %igen Grundrente vom 1. März 1958 an um 10 % ergibt.

Das Land hat ausgeführt, daß bei Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenrenten zunächst eine verhältnismäßige Kürzung der Renten gemäß § 20 BEG vorzunehmen sei und daß erst danach von der dann verbleibenden Rente die anderweitigen Einkünfte gemäß § 13 der 1. DV-BEG abzusetzen seien.

Das Oberlandesgericht hat, unter Änderung des landgerichtlichen Urteils, das beklagte Land verurteilt, an den Kläger für die Zeit vom 1. März 1958 bis zum 31. Januar 1959 über die durch den Bescheid des Bezirksamts für Wiedergutmachung in N [REDACTED] / W [REDACTED] vom 11. Juni 1959 in Verbindung mit dem Teilvergleich der Parteien vom 3. November 1961 zuerkannten Rentenbeträge hinaus weitere 165,- DM zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zugelassen.
Das beklagte Land hat Revision eingelegt und beantragt,

1. das Urteil des Oberlandesgerichts in Neustadt a.d. Weinstraße vom 21. Februar 1962 aufzuheben,

2. die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 8. November 1960 insoweit als unbegründet zurückzuweisen, als der Rechtsstreit nicht bereits durch den Teilvergleich vom 3. November 1961 erledigt ist und als mehr Rente begehrt wird, als sich bei Kürzung der 25 %igen Grundrente vom 1. März 1958 an um 10 % ergibt,
3. hilfsweise, an Stelle des Antrages zu 2.), den Rechtsstreit zu anderweitiger Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Ausschlaggebend für die Entscheidung des Rechtsstreits ist die vom Oberlandesgericht mit Recht in den Vordergrund gerückte Frage, ob bei der gemäß § 20 Abs. 1 BEG vorzunehmenden verhältnismäßigen Kürzung mehrerer Hinterbliebenenrenten, wie der Kläger will, von den nach Abzug anderweitiger Einkünfte errechneten tatsächlichen Rentenbeträgen auszugehen ist oder ob, wie die Revision es vertritt, gemäß § 20 Abs. 1 BEG die Kürzung vor Anwendung der §§ 18 Abs. 2 BEG, 13 Abs. 5 1. DV-BEG prozentual vorzunehmen ist.

Das Oberlandesgericht hat mit Recht die Auffassung des Klägers für richtig erklärt.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 BEG dürfen "die Renten nach § 18" zusammen das Unfallruhegehalt des vergleichbaren Bundesbeamten nicht übersteigen. Bei der Rentenberechnung "nach § 18 BEG" ist, wie sich aus § 20 Abs. 1 Satz 1 BEG ergibt, nicht nur, worauf die Revisionsrwidernng mit Recht hinweist, § 18 Abs. 1, sondern auch § 18 Abs. 2 BEG zu berücksichtigen. Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BEG ist die

Rente in einem Hundertsatz von weniger als 100 % der Versorgungsbezüge nach § 18 Abs. 1 BEG festzusetzen, wenn die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hinterbliebenen dies rechtfertigt. Die der Kürzung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 BEG unterliegende Rente steht also ihrer Höhe nach erst dann fest, wenn auch die gemäß § 13 Abs. 5 1. DV-BEG für den einzelnen Hinterbliebenen gerechtfertigten Kürzungen vorgenommen worden sind. Erst dann kann gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 BEG die "nach § 18" berechnete Rente mit den in gleicher Weise berechneten Renten der anderen Hinterbliebenen "zusammengerechnet" werden. Da allein entscheidend ist, daß die Summe der auszahlenden Rentenbeträge das Unfallruhegehalt des vergleichbaren Bundesbeamten nicht übersteigt, sind also die gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 BEG verhältnismäßig zu kürzenden "Renten nach § 18" die endgültig berechneten Einzelrenten; es kann nicht, wie die Revision unter Hinweis auf die Praxis der Entschädigungsbehörden des beklagten Landes es will, von vornherein und vor Anwendung des § 13 Abs. 5 1. DV-BEG im Hinblick auf § 20 Abs. 1 Satz 2 BEG eine abstrakte prozentuale Kürzung aller zusammen treffenden, ihrer tatsächlichen Höhe nach noch gar nicht feststehenden Renten vorgenommen werden.

Das Oberlandesgericht weist in diesem Zusammenhange mit Recht auf folgendes hin: Wäre die von der Entschädigungsbehörde (und von der Revision) angewandte Berechnungsart richtig, so könnte in allen Fällen, in denen die Renten mehrerer Hinterbliebener gemäß § 12 Abs. 2 1. DV-BEG insgesamt mehr als 100 % des Unfallruhegehalts des vergleichbaren Bundesbeamten betragen, das volle Unfallruhegehalt schon dann nicht mehr erreicht werden, wenn die Rente auch nur eines Hinterbliebenen gemäß § 13 Abs. 5 1. DV-BEG zu kürzen sei. Diese Kürzung würde dann nämlich,

da der Gesamtbetrag aller Hinterbliebenenrenten schon vorher gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 BEG auf 100 % des Unfallruhegehalts gekürzt wäre, einen geringeren Gesamtbetrag als 100 % des Unfallruhegehalts herbeiführen. Das Vorhandensein anderweitiger anrechenbarer Einkünfte eines Hinterbliebenen würde also in derartigen Fällen dazu führen, daß die Renten aller Hinterbliebenen, auch solcher ohne anderweitige Einkünfte, mehr, als in § 20 Abs. 1 Satz 1 BEG vorgesehen, gekürzt würden. Nach dem Sinn des Gesetzes sollten aber nicht bei mehreren Hinterbliebenenrenten in jedem Falle alle Renten gekürzt, sondern es sollte nur verhindert werden, daß die auszahlenden Renten insgesamt das Unfallruhegehalt des vergleichbaren Bundesbeamten überstiegen. (Vgl. hierzu in gleichem Sinne: Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetz, 3. Aufl., § 18 BEG, Anm. 4 S. 381, 2. Abs. Mitte; van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 18, Anm. 8 S. 198, Anm. 2 e S. 189).

Unterstützend weist das Oberlandesgericht zutreffend auf die vergleichbare Regelung der §§ 148, 128, 129 BBG hin. Gemäß § 128 Abs. 1 BBG dürfen Witwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehaltes übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt. Gemäß § 129 Abs. 3 BBG ist von dem nach § 129 Abs. 1 BBG gekürzten Witwengeld auch bei der Anwendung des § 128 BBG auszugehen.

Da die Revision, außer dem Hinweis auf die abweichende Praxis der Entschädigungsbehörden des beklagten Landes, wesentliche Einwendungen, die eine Abweichung von der Berechnungsmethode des Oberlandesgerichts rechtfertigen würden, nicht zu erheben vermag und die sonstigen Ausführungen des angefochtenen Urteils zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß geben, ist die Revision des beklagten Landes mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Raske Wüstenberg Dr.Loewenheim Dr.Graf